

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Hetlingen
vertreten

durch den Bürgermeister

Herrn Klaus Groth

und

die 1. stellv. Bürgermeisterin

Frau Beate Seifert

- Eigentümer -

und

der Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz

Haseldorfer Marsch Hetlingen e.V.

vertreten

durch den 1. Vorsitzenden

Herrn Jochen Steinhardt-Wulff

und

den stellv. Vorsitzenden

Herrn Siegfried Zell

- Nutzer -

über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der
Grundschule Hetlingen

§ 1

Die Gemeinde Hetlingen ist Eigentümer der Liegenschaft Gemarkung
Hetlingen Flur 1 Flurstück 92/26, auf dem sich das Grundschulge-
bäude befindet.

§ 2

Der Eigentümer gestattet dem Nutzer eine Photovoltaikanlage von
mindestens 10 Modulen = 1,5 kW (Maße eines Moduls 1,42 m x 0,65 m)
bis max. 40 Modulen = 4,8 kW auf dem Dach der Grundschule zu
errichten. Die Eigentümerin stellt die Dachfläche des Schulgebäu-
des inkl. des vorgesehenen Erweiterungsbaus unentgeltlich zur
Verfügung

§ 3

Die Finanzierung der Photovoltaikanlage ist durch den Nutzer eigenverantwortlich sicherzustellen, wobei ortsfremde Investoren zur Finanzierung nicht einbezogen werden dürfen.

Vom Nutzer werden dem Eigentümer folgende verantwortliche Personen zur Überwachung und Betreuung der Photovoltaikanlage aufgegeben: Herr Andreas Brügge in Zusammenarbeit mit Herrn Michael Wiest oder deren Nachfolger, die vom Nutzer dem Eigentümer gegenüber schriftlich personifiziert werden.

§ 4

Der Nutzer hat evtl. öffentlich-rechtliche Erlaubnisse einzuholen und vor Installation auf dem Schuldach die schriftliche Zustimmung des beauftragten Statikers (Herr Architekt Kröger aus Elmshorn) einzuholen und hierüber den schriftlichen Nachweis gegenüber dem Eigentümer zu erbringen.

§ 5

Der Nutzer ist für die Pflege und Unterhaltung der eigenen Photovoltaikanlage inkl. evtl. Folgekosten eigenständig verantwortlich und haftet insoweit gegenüber dem Eigentümer.

Auch übernimmt es der Nutzer, die Photovoltaikanlage gegen alle denkbaren Risiken zu versichern und hat hierüber einen entsprechenden Versicherungsnachweis dem Eigentümer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Die Nutzung der Photovoltaikanlage auf dem Schuldach wird zunächst auf 25 Jahre entsprechend der zu erwartenden Lebensdauer beschränkt. Danach ist das künftige Vorgehen zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und verbindlich zu vereinbaren.

§ 7

Nach Beendigung der Vertragszeit oder auch aufgrund anderer unvorhersehbarer Umstände ist der Nutzer verpflichtet auf eigene Kosten den Rückbau der Photovoltaikanlage auf dem Schuldach auf eigene Kosten vorzunehmen und die Schuldachfläche frei von alten Vorrichtungen etc. zu übergeben.

§ 8

Die Photovoltaikanlage wird im Einvernehmen mit der Schulleitung der Grundschule Haseldorf installiert und auch der pädagogisch schulischen Nutzung zugeführt (Solartipps für die Schüler/innen).

§ 9

Der Nutzer ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich dem Eigentümer mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die vertraglich vereinbarten Nachweise in diesem Zusammenhang vorzulegen.

§ 10

Wenn nach der Amortisationszeit aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage finanzielle Überschüsse erzielt werden, sind diese zur Erweiterung der Anlage oder als zweckgebundene Spende an die Grundschule Hetlingen zur Förderung umweltpädagogischer Lerninhalte zu verwenden.

Der Eigentümer kann auf Verlangen sich die jeweiligen Betriebsabrechnungen der Photovoltaikanlage jährlich in Kopie vorlegen lassen.

§ 11

Der Nutzer stellt die Gemeinde Hetlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten sowie Besuchern seiner Veranstaltungen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage geltend gemacht werden. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Hetlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Hetlingen und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Nutzer hat nach Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde Hetlingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Kommt der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach steht dem Eigentümer nach zweifacher schriftlicher Abmahnung bei angemessener Fristsetzung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 13

Dieser Gestattungsvertrag tritt zum 15. Dezember 2002 in Kraft
Hetlingen, den 10. Dezember 2002

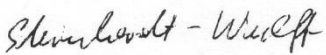

(Groth)
Bürgermeister

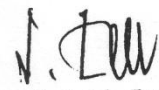
Für den Eigentümer




(Seifert)
1. stellv. Bürgermeisterin

Für den Nutzer


(Steinhardt-Wulff)
1. Vorsitzender


(Siegfried Zell)
2. Vorsitzender